



---

**Ausschussdrucksache 18(18)164 a**

23.11.2015

---

**Hochschulrektorenkonferenz (HRK)**

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum Thema**

**„Änderung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG)“**

**am Montag, 30. November 2015**



Der Präsident

RK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

Vorsitzende des  
Ausschusses für Bildung, Forschung  
und Technikfolgenabschätzung  
des Deutschen Bundestages  
Frau Patricia Lips, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Kontakt:

Tel.: (0228) 887-112  
Fax: (0228) 887-184  
praesident@hrk.de

Zeichen:

P/Gö/WK/HStatG

nur per Email:

[bildungundforschung@bundestag.de](mailto:bildungundforschung@bundestag.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistik-  
gesetzes (HStatG)** – Geschäftszeichen: PA 18/L-5410

23. November 2015

Bezug: Ihre Bitte um Stellungnahme vom 12. November 2015

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

verbunden mit herzlichem Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes möchte ich Ihnen im Folgenden die vorbereitende schriftliche Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz übersenden. An der Anhörung wird die Stellvertretende Generalsekretärin der HRK, Frau Brigitte Göbbels-Dreyling, teilnehmen und den Fraktionen den Standpunkt der HRK erläutern. Leider kann ich wegen einer Auslandsreise nicht persönlich teilnehmen.

Die HRK begrüßt die Änderung des Hochschulstatistikgesetzes und unterstreicht die Relevanz der mit der Änderung verbundenen Ziele. Die Einrichtung einer Studienverlaufsstatistik wird uns mit verlässlicheren Daten über das Studium in einer gestuften Studienstruktur, über Fach- und Hochschulwechsel, über den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium und zu Fragen des Studienabbruchs versorgen und damit die Voraussetzungen schaffen, um Instrumente zur Optimierung von Studienverläufen und Qualitätssicherung zu entwickeln.

Die Diskussionen über die Qualität von Promotion und die Vertragssituation des wissenschaftlichen Nachwuchses, die in den letzten Jahren geführt wurden, haben auch deutlich gemacht, dass bessere Daten zur Promotion und zum wissenschaftlichen Nachwuchs insgesamt benötigt werden.

Wir möchten aber auch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Änderung des Hochschulstatistikgesetzes sehr tief greift und mit erheblichem Umstellungsaufwand verbunden sein wird, der Zeit und finanzielle Mittel erfordern wird. Eine erstmalige Anwendung des noch zu verabschiedenden Gesetzes bereits zum Beginn des nächsten Wintersemesters erscheint deutlich verfrüht.

Die konkreten Anmerkungen zum Entwurf entnehmen Sie bitte der Anlage. Ich würde mich freuen, wenn wir damit zu einer weiteren Verbesserung des Entwurfs beitragen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler

Anlage

**Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)  
vom 20. November 2015  
zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung  
-„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes“ (HStatG)**

**Ziele des Gesetzesentwurfs**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung sollen im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

1. Durch die Einführung einer Studienverlaufsstatistik sollen Daten insbesondere zu Übergängen aufgrund der gestuften Studienstruktur sowie zum Studienerfolg erhoben werden.
2. Um den Lieferverpflichtungen Deutschlands an Eurostat nachzukommen, soll der Merkmalskatalog zur Studierenden- und Prüfungsstatistik sowie zur Personalstatistik erweitert werden.
3. Zur Verbesserung der Datenlage zu den Promovierenden und zum wissenschaftlichen Nachwuchs sollen die entsprechenden Merkmalskataloge ebenfalls erweitert werden.

Für eine flexible und zeitnahe Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen soll eine rechtliche Grundlage für eine Auswertungsdatenbank geschaffen werden.

**Vorteile einer Verlaufsstatistik**

Die HRK unterstreicht die Relevanz der mit der Änderung des Hochschulstatistikgesetzes verbundenen Ziele. Seit Jahrzehnten macht sich das Fehlen einer Studienverlaufsstatistik für die strategische Arbeit der Hochschulleitungen nachteilig bemerkbar. Verlässliche Daten zum Studienverhalten oder zum Studienerfolg sind nicht verfügbar, da bisher kein Verfahren entwickelt werden konnte, das eine Re-Anonymisierung persönlicher Daten verhindert hätte. Nachdem nun eine Lösung entwickelt werden konnte, sollten die Chancen, die eine Verlaufsstatistik bietet, auch tatsächlich genutzt werden. Mit ihrer Hilfe erhalten wir mittelfristig Aufschluss über das Studium in einer gestuften Studienstruktur, über Fach- und Hochschulwechsel, über den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium und zu Fragen des Studienabbruchs. Auf dieser Grundlage können dann Instrumente zur Optimierung entwickelt werden, die von den Hochschulen oder von staatlicher Seite angewandt werden können. Aufgrund des Rückspielverbots können zwar nur aggregierte, hochschulübergreifende Daten bereitgestellt werden, doch auch diese sind für die Hochschulen für ihre eigenen qualitätssichernden Prozesse wertvoll.

### **Notwendigkeit einer verbesserten Promovierendenstatistik**

Die Diskussionen über die Qualität von Promotion und die Vertragssituation des wissenschaftlichen Nachwuchses, die in den letzten Jahren geführt wurden, haben ebenfalls deutlich gemacht, dass die Datenlage defizitär ist. Es werden verlässlichere Daten zur Promotion und zum wissenschaftlichen Nachwuchs insgesamt benötigt. Bis heute haben wir nur unvollständige Informationen über die Zahl der Personen, die eine Promotion anstreben. Es wird zwar erfasst, wie viele Promotionsverfahren in einem Jahr abgeschlossen werden, aber wir wissen nicht, wie viele ihre ursprüngliche Promotionsabsicht aufgeben und welche Wege sie zur Promotion führten. Für die Hochschulen ist es wichtig, dass diese Datenlücken künftig geschlossen werden, um wirksame Maßnahmen in der Nachwuchsförderung und auch in der Qualitätssicherung ergreifen zu können.

### **Notwendige Verlängerung der Umsetzungsfristen**

Die jetzt geplante Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes ist tiefgreifend und mit aufwändigen Umstellungen verbunden. Die HRK hält deshalb eine Verlängerung der Umsetzungsfristen für unerlässlich. Gemäß § 13 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs „(werden) die Erhebungen zu Studierenden und Prüfungen (...) erstmals im Wintersemester 2016/2017 durchgeführt. Die Erhebung zum Personal erfolgt erstmals für das Berichtsjahr 2016.“ Diese zeitlichen Vorgaben sind unrealistisch. Für einen funktionierenden Echtbetrieb sind umfangreiche Vorarbeiten nötig. Diese betreffen u.a. die genaue Definition der Merkmale, die Informationsweitergabe an die betreffenden Stellen in der Hochschule, die Etablierung von neuen administrativen Abläufen insbesondere im Hinblick auf die Studienverlaufsstatistik und die Promovierendenstatistik, die Vorbereitung der erstmaligen ECTS-Erfassung, Akquisition von externen IT-Beratern bzw. Programmierern sowie die Umsetzung durch Neuprogrammierungen.

Die Promovierendenstatistik wird erst im Jahre 2017 auf dem Weg gebracht, so dass hier etwas mehr Zeit für die Umstellung zur Verfügung steht. Diese ist allerdings auch dringend nötig. Der Gesetzesentwurf geht von einer Registrierung der Promovierenden im Zuge einer schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. Dass Promovierende bereits zu diesem frühen Zeitpunkt unabhängig von der Immatrikulation erfasst werden sollen, bedeutet die Einführung eines zusätzlichen Informations- und Registrierungsverfahrens, Promotionsordnungen werden geändert werden müssen. Obwohl richtigerweise der Beginn der Promotion mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand definiert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass weiterhin Promovierende erst formal um eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nachsuchen, wenn ihre Arbeit an einer Dissertation schon weiter fortgeschritten ist. Deshalb bedarf es eines kulturellen Wandels bei der Registrierung der Promovierenden, der erhebliche Überzeugungsarbeit in den Hochschulen voraussetzt. Auch dieser Prozess erfordert Zeit.

## **Erfassung des Lebenslangen Lernens**

Als zeitlicher Bezugspunkt der Lösungsfrist soll statt des im Referentenentwurf des BMBF vorgesehenen Zeitpunktes der Ersteinschreibung nunmehr die Beendigung des Studiums bzw. der Promotion gelten. Dies trägt dem Datenschutz Rechnung. Im Hinblick auf die Sensibilität der personenbezogenen Daten hat dieser hohe Priorität. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich damit die Potenziale der Verlaufsstatistik im Hinblick auf die Daten zur wissenschaftlichen Weiterbildung (Stichwort: Lebenslanges Lernen) nicht entfalten werden können. Um der steigenden Bedeutung akademischer Bildung auch nach einer Zeit beruflicher Tätigkeit in einer älter werdenden Gesellschaft Rechnung tragen zu können, müssen hier andere Wege für eine adäquate Erfassung entwickelt werden.

## **Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen**

Die HRK weist zudem darauf hin, dass die Erhebung zusätzlicher Daten immer einen erhöhten Erhebungsaufwand bedeuten. Dies gilt sowohl für die einmalige Umstellung als auch für den permanenten Erfüllungsaufwand. Der Mehrbedarf kann durch den Wegfall zweier Einzelstatistiken nicht annähernd kompensiert werden. Obwohl bei den Hochschulen mit Abstand der höchste Erfüllungsaufwand entsteht, wird dies im vorliegenden Gesetzesentwurf nur am Rande dargestellt. Es bleibt insbesondere offen, inwieweit sichergestellt werden kann, dass die Hochschulen die erforderlichen Finanzmittel hierfür tatsächlich erhalten.

Gemäß „4.4 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung“ steht dem von den öffentlichen Hochschulen zu leistenden jährlichen Mehraufwand von über 140.000 Euro eine Einsparung von lediglich knapp 20.000 Euro durch den Wegfall der genannten Statistiken gegenüber.

Der einmalige Umstellungsaufwand kann naturgemäß überhaupt nicht kompensiert werden. Hierfür werden mehr als 3,1 Millionen Euro angesetzt. Dieser einmalige Umstellungsaufwand ergibt sich aufgrund der Erweiterung bzw. Umprogrammierung der hochschuleigenen Software. Da hierfür in der Regel der Einsatz externer IT-Berater bzw. Softwareprogrammierer erforderlich ist, der aufgrund der proprietären Software nicht immer frei ausgeschrieben werden kann, können die Kosten deutlich höher ausfallen.

Ohne zusätzlichen Personaleinsatz in den Hochschulen wird sich auch die neue Promovierenden- und Personalstatistik, soweit sie den wissenschaftlichen Nachwuchs betrifft, nicht realisieren lassen.